

Politikinstrumente, Governancestrukturen und Stakeholder der Lausitzer Teichwirtschaft

Kathleen Schwerdtner Máñez und Irene Ring

Professur für Ökosystemare Dienstleistungen
Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau
Technische Universität Dresden

September 2021

Abkürzungsverzeichnis	3
Vorwort.....	5
1 Einführung	5
2 Aquakultur und Teichwirtschaft: Bedeutung und gegenwärtige Situation	6
3 Rechtliche Grundlagen und administrative Strukturen mit Relevanz für Fischerei und Aquakultur....	7
3.1 Fischereirechtliche Grundlagen und administrative Strukturen	7
3.2 Naturschutzrechtliche Grundlagen und administrative Strukturen	9
3.3 Wasserschutzrechtliche Grundlagen und administrative Strukturen.....	10
3.4 Tierschutzrechtliche Grundlagen, Seuchenschutz, und Veterinärwesen	11
4 Zivilgesellschaftliche Organisationen der Fischerei und Aquakultur.....	12
5 Weitere Stakeholder der Binnenfischerei und Teichwirtschaft	13
6 Umwelt- und naturschutzpolitische Instrumente zur Förderung der Teichwirtschaft	15
6.1 Rechtliche Grundlagen auf EU und Bundesebene.....	15
6.2 Die Förderung der Teichwirtschaft in Brandenburg & Sachsen.....	16
7 Schadensabwehr und Schadensausgleich für Kormoran, Fischotter, und Co.	18
7.1 Schadensabwehr	18
7.2 Schadensausgleich.....	20
8 Ausblick, Motivation und Hemmnisse	21
8.1 Inwertsetzung und Honorierung ökologischer Leistungen.....	21
8.2 Verbesserte Vermarktung und Förderung der Direktvermarktung	22
8.3 Einkommensdiversifizierung durch touristische Angebote	22
8.4 Koordinierte Schadensabwehr und einheitliche Grundlagen für Schadensausgleich.....	22
8.5 Schaffung eines breiten gesellschaftlichen Bündnisses	23
9 Referenzen.....	23
Persönliche Mitteilungen.....	25
Anhang 1. Für die Lausitzer Teichwirtschaft relevante Gesetze und Verordnungen.....	26
Anhang 2. Instrumente zur Förderung der Teichwirtschaft in Brandenburg und Sachsen.	27
Anhang 3. Wichtige Stakeholder der Lausitzer Teichwirtschaft.	28

Abkürzungsverzeichnis

BbgBiber	Brandenburgische Biberverordnung
BbgFischG	Fischereigesetz Brandenburg
BbgFischO	Brandenburgische Landesfischereiverordnung
BbgKorV	Brandenburgische Kormoranverordnung
BbWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
BVAQ	Bundesverband Aquakultur
DAFV	Deutscher Angelfischerverband
DFV	Deutscher Fischereiverband
EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifond
EMFAF	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfond
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FLAG	Fischereiaktionsgruppe
FischSeuchV	Fischseuchenverordnung
GAK	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GFP	Gemeinsame Fischereipolitik
HärtefallausglVO	Härtefallausgleichverordnung
LAVB	Landesanglerverband Brandenburg
LEADER	Liaisons entre actions de développement de l`économie rurale
LFVB	Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin
LVSA	Landesverband Sächsischer Angler
MGO	Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien
MLUK	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NASTAQ	Nationaler Strategieplan Aquakultur
OP	Operationelles Programm
RL	Richtlinie
SAB	Sächsische Aufbaubank

SächsFischG	Fischereigesetz Sachsen
SächsFischVO	Sächsische Landesfischereiverordnung
SächsKorVO	Sächsische Kormoran-Verordnung
SächsJagdVO	Sächsische Jagdverordnung
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SLFV	Sächsischer Landesfischereiverband
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
TSchG	Tierschutzgesetz
TSchIV	Tierschutz-Schlachtverordnung
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
VDBA	Verband der Deutschen Binnenfischerei und Aquakultur
VDFF	Verbandes Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Vorwort

Dieser Bericht ist ein Ergebnis des Projekts „Sicherung der Biodiversität durch nachhaltig bewirtschaftete Teichlandschaften in der Lausitz“ (TeichLausitz). Er stellt das finale Produkt der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe „Recherche und Zusammenstellung von Politikinstrumenten und Governancestrukturen in der Lausitzer Teichwirtschaft sowie Erstellung einer Stakeholderanalyse“ dar. Der Bericht enthält eine vergleichende Übersicht der auf den Erhalt von Biodiversität abzielenden Politikinstrumente der Länder Brandenburg und Sachsen, sowie eine vorläufige vergleichende Übersicht zu fischerei-, gewässer- und naturschutzbezogenen Governancestrukturen der Länder Brandenburg und Sachsen. Die zentralen Stakeholder, ihr Einfluss auf bzw. ihr Interesse an der Teichwirtschaft werden vorgestellt.

1 Einführung

Nach EU-Recht ist Aquakultur die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus, wobei die Organismen von der Aufzucht bis zur Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sind. In Deutschland wird dieser Definition noch der Aspekt der Vermehrung hinzugefügt. Die Aquakultur in Deutschland erstreckt sich von naturnahen, extensiv bewirtschafteten Teichanlagen über Durchflussanlagen und Netzgehegen bis hin zu geschlossenen Warmwasserkreislaufanlagen (AG NASTAQ 2020).

Die Teichwirtschaft stellt die Ursprungsform der Aquakultur im Süßwasser dar, und hat in Deutschland eine lange Tradition. Geeignete geografische Gegebenheiten wie Mittelgebirgslagen sowie Wasserreichtum ermöglichten die Anlage von Teichen, deren Ursprünge sich etwa 1.000 Jahre zurückverfolgen lassen. Damit kommt der Teichwirtschaft eine hohe kulturelle und landschaftsprägende Bedeutung zu. Insbesondere in der Lausitz, der Oberpfalz und in Franken sind so einzigartige Kulturlandschaften entstanden, deren Fortbestand an die Bewirtschaftung der Teiche gebunden ist.

Zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert lag die Hochzeit der Teichwirtschaft, die damals eine der ertragreichsten Formen der Landnutzung war. Die ungünstigen klimatischen Bedingungen der „Kleinen Eiszeit“ zwischen der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und dem Anfang des 19. Jahrhunderts führten vielerorts zu einer Stilllegung von Teichflächen. Diese Entwicklung setzte sich mit der Einführung des Mineraldüngers Mitte des 19. Jahrhunderts fort, da nun die Rolle der Teiche als Nährstofffalle an Bedeutung verlor und zudem auch auf armen Böden Landwirtschaft betrieben werden konnte, die davor für die Anlage von Teichen genutzt worden waren (Szumiec & Augustyn 2000). Dennoch bildete die Teichwirtschaft auch weiterhin einen wichtigen Sektor mit wirtschaftlich stabilen Betrieben. Füllner (2011) argumentiert, dass sich das mit dem Totalschutz aller Vögel durch die EU Vogelschutzrichtlinie (1979) zu ändern begann. Fischfressende Arten wie der Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*), Graureiher (*Ardea cinerea*) und die in jüngerer Zeit aus dem Westen einwandernden Silberreiher (*Casmerodius albus*) fügten den Teichwirt*innen teilweise erheblichen wirtschaftlichen Schaden zu. Dazu kommen Schäden durch Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*). Die durch Kormorane bedingten Verluste bei Satzkarpfen führen bereits zu einem Rückgang der Speisekarpfenproduktion durch Satzfischmangel. In stark von Kormoranen frequentierten Teichen ist zudem das Wachstum der Fische reduziert, da sie zu viel in Bewegung sind und von den Futterplätzen ferngehalten werden (AG NASTAQ 2020).

Die aus Artenschutzsicht erfreuliche Bestandszunahme dieser Arten wurde durch den Erlass und die Umsetzung verschiedener europäischer Naturschutzrichtlinien begünstigt. Zusammen mit verschärften Umweltauflagen, etwa durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, aber auch

durch naturschutzrechtlich bedingte Einschränkungen bei der Unterhaltung von Teichen und ihrer Bewirtschaftung erhöht dies die Kosten und begrenzt zugleich den möglichen Ertrag. So begünstigt etwa das Verbot des Einsatzes von Branntkalk oder der winterlichen Trockenlegung die Ausbreitung von Fischkrankheiten und Parasiten, während ein Verbot von Schilfschnitt die Verlandung der Teiche fördert und so Produktionsflächen verkleinert. In den letzten Jahren litten viele Teichwirtschaften auch unter Wasserknappheit. Hohe Wassertemperaturen in den Hitzesommern wirken sich ebenfalls negativ auf die Produktion aus.

Im Jahr 2021 befindet sich die Teichwirtschaft in einem Spannungsfeld zwischen restriktiven Rahmenbedingungen, begrenzter Wirtschaftlichkeit, den Herausforderungen des Klimawandels und gesellschaftlichen Ansprüchen an Landschaftspflege und Naturerhalt. Die vorliegende Studie erläutert die rechtlichen Hintergründe, relevanten Governancestrukturen und zentralen Stakeholder der Teichwirtschaft in Brandenburg und Sachsen. Aktuelle Politikinstrumente und deren Umsetzung werden vorgestellt. Die Studie schließt mit einem Ausblick und schafft damit eine Grundlage für das Projekt TeichLausitz. Für eine ausführliche Analyse des gesamtdeutschen Aquakultursektors wird auf den Bericht „Perspektiven für die deutsche Aquakultur im internationalen Wettbewerb“ verwiesen (BLE 2017).

2 Aquakultur und Teichwirtschaft: Bedeutung und gegenwärtige Situation

In Deutschland stammt etwa die Hälfte des Gesamtaufkommens von Fisch aus Binnenaquakultur. 2019 wurden ca. 18.500 t Speisefisch erzeugt, knapp über 15 % davon in Teichen. Auf etwa 23.000 ha Teichfläche werden Karpfen erzeugt, vor allem in Bayern, Sachsen, und Brandenburg. Brandenburg verfügt über etwa 2.400 ha Teichwirtschaften, Sachsen hat ca. 8.600 ha. Nur etwa 20-25 % der in Deutschland konsumierten Süßwasserfische werden auch hier erzeugt, der überwiegende Anteil stammt aus Importen (AG NASTAQ 2020). Eine bundesweite statistische Erfassung der Aquakulturproduktion erfolgt erst seit 2011. Den „Jahresbericht zur Deutschen Binnenfischerei“ erstellt das Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow.

2019 gab es 2.499 Aquakulturbetriebe in Deutschland. Zwischen 2017 und 2019 wurden 207 Betriebe aufgegeben, was einen Rückgang um 7,6 % bedeutet (www.fischinfo.de). Während der Aquakultursektor global betrachtet zweistellige Wachstumsraten verzeichnet, ist er in Deutschland rückläufig. Die Gründe dafür wurden bereits genannt. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (www.ble.de) argumentiert, dass neben der hohen Komplexität und regional unterschiedlichen Auslegung der EU-Vorschriften zum Natur- und Artenschutz und zur Wassernutzung auch der zunehmende bürokratische Aufwand die Wettbewerbsfähigkeit der meist kleinen und handwerklich strukturierten Betriebe beeinträchtigt. Zudem ist es aus Umweltschutzgründen nahezu unmöglich, eine Genehmigung für neue Teichanlagen zu erhalten. (BLE 2021 <https://www.praxis-agrar.de/tier/fische/fischerei-und-aquakultur-in-deutschland/>).

Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik verpflichtet alle Mitgliedsstaaten zur Aufstellung eines mehrjährigen nationalen Strategieplans für die Entwicklung der Aquakultur. In Deutschland wird dies durch das Referat 613 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung koordiniert, der Nationalen Ansprechstelle für Aquakultur. Der aktuelle Nationale Strategieplan Aquakultur für Deutschland 2021 – 2030 (NASTAQ) wurde durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe erstellt und berücksichtigt auch die Stellungnahmen von Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Verbänden, und Organisationen (AG NASTAQ 2020). Er enthält eine detaillierte Darstellung der aktuellen Situation der deutschen Aquakultur inklusive einer konkreten Benennung der maßgeblichen Entwicklungshemmnisse, formuliert strategische und operative Ziele und schlägt Maßnahmen zu ihrer Erreichung vor.

Konkret formuliert der NASTAQ fünf strategische Ziele:

- Erhaltung, Stabilisierung und Ausbau der vorhandenen Aquakulturproduktionskapazitäten;
- Erhöhung der Erzeugung von Fischen und anderen Aquakulturerzeugnissen in nachhaltiger Produktion;
- Erhaltung von Teichlandschaften und Wiederinbetriebnahme brachliegender Teiche als spezielle Form der Aquakultur mit ihren typischen extensiven Wirtschaftsweisen und ihrer Doppelfunktion für Fischwirtschaft und Gemeinwohl (Naturschutz, Landschaftsbild, Wasserhaushalt);
- Imagesteigerung heimischer Aquakulturprodukte und Stärkung der regionalen Vermarktung;
- Anpassung der Aquakultur an den Klimawandel und Erhöhung der Resilienz.

Die Teichwirtschaft wird im NASTAQ detailliert analysiert. Ergänzend zu den bereits genannten Faktoren mit negativer Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit wird darauf hingewiesen, dass sich Karpfen nur schwer gegen marktgängigere Fischarten durchsetzen können. Als mögliche Ansätze werden die Erschließung neuer Märkte, professionelles Marketing, eine stärkere Verarbeitung, Bioproduktion, die Vermarktung von Satz- und Nebenfischen sowie die Zucht weiterer Süßwasserfische genannt. Auch eine mögliche Diversifizierung durch weitere Einkommensquellen aus Angel- oder sonstigem Tourismus und Gastronomie werden vorgeschlagen. Zudem wird auf das Potential der extensiven Teichwirtschaft für die Reproduktion von gefährdeten heimischen Fischarten für Wiederansiedlungsprogramme oder Besatzmaßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt hingewiesen.

Der NASTAQ stellt klar, dass die Naturschutzleistungen der Teichwirt*innen vergütet werden müssen. Die für die naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung erforderlichen erhöhten Aufwendungen sowie Ertragseinbußen durch Extensivierung, Reduzierung der Fischbesatz- und Futtermengen, spezielle Bewirtschaftungsauflagen, Verzicht auf bestimmte Fischarten und der Einfluss geschützter fischfressender Tierarten, bedürfen des finanziellen Ausgleichs durch die Gesellschaft. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass eine staatliche Bereitstellung der Kulturlandschaftspflege einschließlich der Verbesserung der Umwelt und der biologischen Vielfalt mit sehr viel höheren Kosten verbunden wäre.

Das Entwicklungspotential der Teichwirtschaften wird in erster Linie im Erhalt der Kulturlandschaft und der entstandenen Lebensräume unter Beibehaltung des aktuellen extensiven Produktionsniveaus gesehen. Damit liegt bundesweit ein klares Ziel und eine Handlungsaufforderung zur Honorierung ökologischer Leistungen der Teichwirtschaft vor.

3 Rechtliche Grundlagen und administrative Strukturen mit Relevanz für Fischerei und Aquakultur

3.1 Fischereirechtliche Grundlagen und administrative Strukturen

Europäische Ebene

Die Europäische Union betreibt eine Gemeinsame Fischereipolitik (GFP), welche in der Verordnung 1380/2013 geregelt ist. Die GFP ist einer der wenigen Politikbereiche, in denen die EU exklusive Kompetenzen hat und damit formal außerhalb der Zuständigkeit ihrer Mitgliedsstaaten agiert. Das betrifft insbesondere den Erhalt mariner biologischer Ressourcen – die Mitgliedsstaaten können keine Rechtsvorschriften zu den gemeinsamen Fischbeständen erlassen. Die Zuständigkeit für die biologischen Ressourcen in Binnengewässern liegt hingegen bei den jeweiligen Staaten, so auch in Bezug auf Aquakultur. Dennoch ist die GFP auch für die Binnenfischerei von Bedeutung, da sie die

Markt- und Finanzierungsmaßnahmen für Aquakultur, sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union regelt (Popescu 2019). Seit 2005 wird die Umsetzung und Überwachung der GFP durch eine eigene Behörde gesichert, die Europäische Fischereiaufsichtsagentur.

Deutschland

Die Gesamtheit der für die Fischerei relevanten Rechtsnormen wird als Fischereirecht bezeichnet und umfasst sowohl die gewerbliche Fischerei als auch die Angelfischerei. Das Fischereirecht setzt sich aus dem Seefischereirecht und dem Binnenfischereirecht zusammen. Während das Seefischereigesetz auf Bundesebene gilt, erfolgt die Umsetzung des Binnenfischereirechts über die Fischereigesetze der Länder. Diese umfassen Regelungen für das Fangen und den Umgang mit Fischen. Je nach Bundesland gelten Fischereigesetze auch für Fischlaich, Neunaugen, Krebse, Teich- und Perlmuscheln. Teichwirtschaften als Anlagen der Aquakultur nehmen eine Sonderrolle ein, da die dort lebenden Fische als Privateigentum gelten. Die in den Landesfischereigesetzen festgelegten Regelungen zur Befischung gelten deshalb für solche Gewässer nicht.

Brandenburg

In Brandenburg gilt das Fischereigesetz Brandenburg (BbgFischG), dessen Umsetzung in der Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) weiter ausgeführt wird. Das BbgFischG gilt grundsätzlich auch für Anlagen der Aquakultur, wobei bestimmte Aspekte, wie etwa die Übertragung des Fischereirechts oder die Erstellung von Hegeplänen, davon ausgenommen sind. Die BbgFischO enthält Vorschriften zur Genehmigungspflicht von Aquakulturanlagen sowie zur Hege und Aufzucht von gebietsfremden und nicht heimischen Arten in der Aquakultur.

Oberste Fischereibehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK). Die untere Fischereibehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Ordnungsämtern der Sachbereich Untere Jagd- und Fischereibehörde angesiedelt ist. Das MLUK bildet einen Landesfischereirat, welcher in fischereilichen Fragen angehört werden muss und eine Beratungsfunktion hat. Dieser besteht aus Vertretern der Fischereiberechtigten, der Berufs- und der Angelfischerei, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischereiwissenschaft, der Wasserwirtschaft, des Veterinärwesens und der gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände.

Betreiber*innen von Fischteichen benötigen eine Ausbildung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des BbgFischG.

Sachsen

In Sachsen ist die Binnenfischerei über das Fischereigesetz Sachsen (SächsFischG) und die dazugehörige Landesfischereiverordnung (SächsFischVO) geregelt. Die Relevanz für die Teichwirtschaft beschränkt sich auf die Festlegung der zuständigen Behörden sowie die Definition des Fischereibeirates.

Oberste Fischereibehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL). Zuständig für Fischerei und Teichlandschaft ist das Referat 76 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Königswartha. Die oberste Fischereibehörde beruft zudem einen Fischereibeirat mit folgenden Mitgliedern: ein Mitglied des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, ein Mitglied mit veterinärmedizinischem Hochschulabschluss, ein Mitglied des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, zwei Mitglieder des Sächsischen Landesfischereiverbandes, davon mindestens ein Berufsfischer, zwei Mitglieder des Landesverbandes Sächsischer Angler, und ein Mitglied einer anerkannten Naturschutzvereinigung.

3.2 Naturschutzrechtliche Grundlagen und administrative Strukturen

Europäische Ebene

Europäisches Naturschutzrecht ist dann relevant für bewirtschaftete Teiche, wenn sie (a) in einem nach EU-Recht geschützten Gebiet liegen, oder (b) nach EU-Recht geschützte Pflanzen- oder Tierarten in ihnen vorkommen. Flächenmäßig besonders wichtig ist dabei die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, RL 92/43/EWG). Ihr Ziel ist die Schaffung eines europäischen Schutzgebietsnetzwerk, NATURA 2000. Im Anhang I der Richtlinie werden Teiche als zugehörig zu Lebensraumtyp 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften) aufgeführt. Die Mitgliedsländer sind dazu verpflichtet, diese Lebensraumtypen zu erhalten, wobei nicht zwischen natürlichen und künstlich angelegten Gewässern unterschieden wird. Das Erhaltungsgebot gilt somit auch für bewirtschaftete Teiche. Kommen in bewirtschafteten Teichen so genannte prioritäre Arten von gemeinschaftlichem Interesse vor (Anhang II der FFH-Richtlinie), oder seltene und schützenswerte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie), müssen diese besonders geschützt werden. Zu diesen Arten gehören auch solche, die den Teichwirtschaften wirtschaftliche Schäden zufügen können, wie zum Beispiel Fischotter, Kormoran, und Biber. Ihre Vertreibung bzw. das Töten ist nur in rechtlich klar definierten Ausnahmefällen möglich. Diese werden im Kapitel zur Schadensabwehr dargestellt.

Ein Verschlechterungsverbot ihres Zustands gilt auch für Teiche, welche nach der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, RL 79/409/EWG) unter Naturschutz stehen. Sie sind ebenfalls Bestandteil des europäischen NATURA 2000 Netzwerks.

Deutschland

Die Umsetzung der europäischen Vorgaben zum Naturschutz ist im Bundesnaturschutz (BNatSchG) geregelt. Das BNatSchG ist eine Rahmengesetzgebung, die in den Naturschutzgesetzen der Länder weiter ausgeführt wird. Darin ist festgelegt, dass die Bewirtschaftung von Binnengewässern in Naturschutzgebieten nicht zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume oder einer Beeinträchtigung freilebender Arten führen darf. Teiche, die nach der FFH-Richtlinie als Lebensraumtyp 3150 geschützt sind, können extensiv fischereilich genutzt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Europäische Kommission für diesen Lebensraumtyp keine Pflegemaßnahmen vorsieht (BfN 2021). Da Teiche ohne Pflegemaßnahmen verlanden, besteht hier ein klarer Widerspruch zum Erhaltungsziel. Vor diesem Hintergrund weist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im aktuell geltenden Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für NATURA 2000 Gebiete ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere an künstlich angelegten, fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässern eine Nutzungsaufgabe und die damit einhergehende Verlandung der Gewässer einen wesentlichen Gefährdungsfaktor darstellen (BMU 2021). Zusätzlich zu den bereits genannten Regelungen können Teiche oder Teile von Teichen auch als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG unter Schutz gestellt werden. Daraus resultierende Einschränkungen, etwa mit Bezug auf den jährlich notwendigen Pflanzenschnitt im Mai/Juni, sind aus Naturschutzsicht kontraproduktiv. So führt etwa mangelnder Schilfschnitt zu einer Verlandung der Gewässer, die dann als Produktionsflächen und Habitat verloren gehen.

Das BNatSchG legt im § 45 fest, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen für besonders geschützte Arten zulässig sind. In der Teichwirtschaft ist das dann der Fall, wenn dadurch ein fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Schaden abgewendet werden kann, oder ein zwingendes öffentliches Interesse vorliegt. Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein, und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern. Die Bundesländer können Ausnahmen vom Artenschutz auch allgemein durch Verordnungen zulassen.

Oberste deutsche Naturschutzbehörde ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU). Unterstützt wird das Ministerium durch das Bundesamt für Naturschutz

(BfN), welches als wissenschaftliche Behörde sowohl eigene Forschung betreibt als auch verschiedene Förderprogramme umsetzt. In der vom BfN herausgegebenen Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt ist auch das Heft „Gute fachliche Praxis in der Binnenfischerei“ erschienen, welches die gute fachliche Praxis der Binnenfischerei aus einer naturschutzfachlichen Perspektive untersucht, und das Konzept für die Anwendung konkretisiert (BfN 2011).

Brandenburg

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) regelt die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und damit auch die Umsetzung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie, und der Umsetzung des § 30 (rechtlich geschützte Gebiete) in Brandenburg. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei schreibt das Gesetz vor, dass Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken sind. Näheres regelt das Fischereigesetz für das Land Brandenburg.

Die oberste Behörde für Naturschutz in Brandenburg ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, und Klimaschutz (MLUK). Obere Umweltbehörde und Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist das Landesamt für Umwelt (LfU). Das LfU ist zuständig für die Umsetzung der vom MLUK festgelegten Rechtsvorschriften. Dies betrifft neben Umweltvorschriften und naturschutzrechtlichen Normen auch wasserrechtliche Vorschriften, auf die im folgenden Kapitel weiter eingegangen wird. Zugleich liegt beim LfU auch die Zuständigkeit für die brandenburgischen Großschutzgebiete. Die Unteren Naturschutzbehörden sind bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angegliedert. Sie sind u.a. zuständig für Entscheidungen über artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen.

Sachsen

Das Sächsische Naturschutzgesetz (SächNatSchG) regelt die Umsetzung des BNatschG auf Landesebene. Es legt auch die Grundlage für einen Schadensausgleich für Schäden durch geschützte Arten fest, dieser ist jedoch auf Wolf, Bär und Luchs beschränkt.

Oberste sächsische Naturschutzbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL). Obere Fachbehörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Die Behörde überwacht, forscht, fördert und dokumentiert und ist den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte übergeordnet. Wie in Brandenburg sind auch in Sachsen die Unteren Naturschutzbehörden zuständig für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen.

3.3 Wasserschutzrechtliche Grundlagen und administrative Strukturen

Europäische Union

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL - RL 2000/60/EG) setzt den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit Wasser in der Europäischen Union. Mit dem Inkrafttreten der WRRL begann erstmalig ein koordiniertes Management europäischer Gewässer innerhalb von Flusseinzugsgebieten. Dies ermöglicht, einen ganzheitlichen Gewässerschutz von der Quelle bis zur Mündung unter Berücksichtigung der Prozesse in den Einzugsgebieten systematisch umzusetzen. Die WRRL gilt für alle Gewässer und schließt auch das Grundwasser mit ein.

Die Mitgliedsländer haben sich verpflichtet, ihre Gewässer bis 2015 (in Ausnahmefällen bis 2027) in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu bringen.

Deutschland

In Deutschland wird die Wasserrahmenrichtlinie auf Bundesebene durch das Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt (WHG). Daraus ergeben sich wasserrechtliche Genehmigungspflichten, die auch für Teiche gelten. So bedarf etwa die Anlage und wesentliche Umgestaltung von Teichen als „Gewässerausbau“ der wasserrechtlichen Plangenehmigung bzw. Planfeststellung. Die bei der Bewirtschaftung nötigen Gewässernutzungen wie Bespannen mittels Wasser aus einem Fließgewässer oder ein Absenken des Teiches benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis. Negative Auswirkungen auf benutzte Gewässer, etwa durch das Einleiten belasteten Wassers, sind zu vermeiden. Dadurch sind die Teichwirtschaften dazu verpflichtet, einen guten ökologischen Zustand anderer Gewässer zu erhalten bzw. dessen Verschlechterung zu vermeiden.

Brandenburg und Sachsen

Sowohl das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) als auch das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) gelten ausdrücklich nicht für Grundstücksflächen, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen, nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem oberirdischen Gewässer nicht oder nur zeitweise künstlich verbunden sind. Damit leiten sich daraus außer den im Wasserhaushaltsgesetz genannten Regelungen keine weiteren für die Teichwirtschaft ab.

Die oberste Wasserbehörde ist in beiden Bundesländern das jeweilige Umweltministerium (MLUK und SMEKUL). In Brandenburg ist das Landesamt für Umwelt die Obere Wasserbehörde und zuständig für wasserrechtliche Zulassungen von Gewässerausbauvorhaben sowie für das Entnehmen von Grund- und Oberflächenwasser. In Sachsen ist die Obere Wasserbehörde die Landesdirektion Sachsen, mit vergleichbaren Zuständigkeiten. Die Unteren Wasserbehörden sind in beiden Bundesländern bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt, und gehören in der Regel zu den Umweltämtern. Die Unteren Wasserbehörden sind zuständig für wasserrechtliche Bescheide, etwa um Wasser aus einem Gewässer zu entnehmen oder es einzuleiten.

3.4 Tierschutzrechtliche Grundlagen, Seuchenschutz, und Veterinärwesen

Europäische Union

Die Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere RL 98/58/EG legt allgemeine Schutznormen für Nutztiere fest, zu denen auch Fische gehören. Zentral darin sind die so genannten fünf Freiheiten: Freiheit von Hunger und Durst, Freiheit von Unbehagen, Freiheit von Schmerz, Verletzung, und Krankheit, Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens, und Freiheit von Angst und Leiden. Damit sind auch Teichwirt*innen verpflichtet, ihre Fische angemessen und artgerecht zu halten.

Das Betäuben, Töten und Schlachten ist in der Richtlinie über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (RL 93/119/EG) geregelt. Obwohl Fische nicht explizit genannt werden, gilt die Richtlinie auch für sie. Darin sind unter anderem die zulässigen Tötungsverfahren festgelegt, die angewendet werden dürfen.

Von zentraler Bedeutung für Anlagen der Aquakultur ist die Aquakulturrichtlinie 2006/88/EG, welche Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse sowie zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten festlegt. So dürfen etwa keine Genehmigungen zur Betreibung von Aquakulturanlagen erteilt werden, wenn bei der Bewirtschaftung das Risiko besteht, dass Krankheitserreger auf wildlebende Wassertierbestände übergreifen können. Darüber hinaus legt die Richtlinie fest, dass Aquakulturbetriebe über den Transport, die Mortalität und die Tiergesundheit der von ihnen gehaltenen Tiere Buch führen.

Deutschland

Das Tierschutzgesetz (TSchG) beschreibt allgemeine Anforderungen an die Haltung von Fischen, die sich an der europäischen Richtlinie 98/58/EG orientieren. Teichwirt*innen sind dazu verpflichtet, den Tierschutz durch betriebliche Eigenkontrollen zu sichern, die dazu erforderlichen Indikatoren müssen jedoch selbst definiert werden. Um hier einheitliche Standards zu schaffen, hat der Arbeitskreis „Tierschutzindikatoren“ des Verbandes Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler (VDFF) einen Leitfaden zur Durchführung der betrieblichen Eigenkontrollen in Aquakulturbetrieben herausgegeben. Dieser weist darauf hin, dass tägliche Kontrollen des Allgemeinbefindens und des Gesundheitszustands von Fischen in der Karpfenteichwirtschaft schwer umzusetzen sind, schlägt aber trotzdem ein einheitliches Verfahren zur Erfassung von Verhalten, Aussehen, und erhöhter Sterblichkeit von Fischen vor (VDFF 2016). Seit 2018 existiert außerdem der Initiativkreis Tierschutzstandards Aquakultur, dessen Ziel die Erhöhung von Tierschutzstandards in Aquakulturen ist. Das Betäuben, Töten und Schlachten der Fische ist sowohl im Tierschutzgesetz als auch in der Tierschutz-Schlachtverordnung geregelt.

Die Aquakulturrichtlinie 2006/88/EG wird in der Bundesrepublik über die nationale Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) umgesetzt. Diese schreibt vor, dass Aquakulturbetriebe ihre Abwässer so behandeln müssen, dass keine Seuchenerreger übertragen werden. Aquakulturbetriebe benötigen eine Registrierung, in der unter anderem die Anzahl der bewirtschafteten Teiche, ihre Lage und Größe, die Wasserversorgung, Zuflussmenge sowie die gehaltenen Fischarten und ihre Verwendung festgelegt werden. Zuständig dafür sind die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte.

Tierschutz, Seuchenschutz sowie alle Belange der Schlachtung liegen in der Zuständigkeit des öffentlichen Veterinärwesens. Die oberste Veterinärbehörde auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Brandenburg und Sachsen

In Brandenburg ist der behördliche Tierschutz über die Tierschutzzuständigkeitsverordnung geregelt. Oberste Landesveterinärbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz. Ihm nachgeordnet ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, während die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte die unterste Ebene des Veterinärwesens bilden.

Sachsen verfügt über das Sächsische Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz, in welchem im Wesentlichen die behördlichen Strukturen festgelegt sind. Oberste Veterinärbehörde ist das Ministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, obere Veterinärbehörde ist die Landesdirektion Sachsen, während die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Veterinärbehörden fungieren. Die Sächsische Tierseuchenkasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht dem Sozialministerium. Zuständig für die Teichwirtschaft ist der Fischgesundheitsdienst. Dieser gewährt Beihilfen zur Vorbeugung von Seuchen und anderen Erkrankungen, gewährt Entschädigungen für Verluste durch Krankheiten und ist beratend tätig.

4 Zivilgesellschaftliche Organisationen der Fischerei und Aquakultur

Der Deutsche Fischereiverband (DFV) (www.deutscher-fischerei-verband.de) ist der Zusammenschluss der Berufs- und Sportfischerei, der Binnenfischerei, der Fischzucht, der See- und Küstenfischerei und der Fischereiwissenschaft. Mit etwa 1 Million Mitgliedern ist der Verband die größte zivilgesellschaftliche Organisation der deutschen Fischerei. Seine Aufgaben liegen in (1) der aktiven Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Naturschutz-, Jagd- und Tierschutzfragen sowie der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, Vertretungen und Verbänden, (2) der

Zusammenarbeit mit allen staatlichen Fischereiverwaltungen, berufsständischen Organisationen und internationalen Fischereiorganisationen, (3) der Koordinierung aller über die Ländergrenzen hinaus gehenden Belange der Fischerei sowie (4) einer Förderung der nachhaltigen Fischerei. Der DFV hat fünf Ausschüsse, darunter den Wissenschaftlichen Beirat, welcher beratend tätig ist und eine Brücke zwischen praktischer Fischerei und Wissenschaft bildet (DFV 2021).

Die Binnenfischer*innen sind darüber hinaus im Verband der Deutschen Binnenfischerei und Aquakultur e.V. (VDBA) (www.vdba.org) organisiert. Dieser vertritt alle Belange der deutschen Fischzucht, Fischhaltung, Seen- und Flussfischerei. Zu den Mitgliedern gehören auch die Landesfischereiverbände und die Regionalen Berufsfischerverbände. Der VDBA beherbergt auch das Forum „Young Fishermen“, welches explizit junge Fischer*innen miteinander vernetzen will, um deren Ideen für die Zukunft der Fischerei einzubringen.

Der Bundesverband Aquakultur e.V. (BVAQ) (www.bundesverband-aquakultur.de) ist die Interessensgemeinschaft der in Deutschland ansässigen und im Bereich der Aquakultur tätigen Personen und Unternehmungen, die sowohl Vorleistungen für die Aquakultur erbringen als auch Produkte erzeugen, nutzen oder vermarkten. Die Webseite beinhaltet derzeit nur wenige Informationen, auch der Newsletter ist offensichtlich nur 2012 erschienen.

Die brandenburgischen Binnenfischer*innen sind im Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V. (LFVB) organisiert. Dieser vertritt die Interessen seiner Mitglieder beim Erhalt und der Entwicklung der Fischerei und Aquakultur im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Binnenfischerei und unterstützt die Erwerbs- und Angelfischerei beim Einbringen ihrer Belange in das gesellschaftliche Leben und die Gesetzgebung (<https://lfv-brandenburg.de/satzung/>). Über die Homepage des Verbandes kann man mittels des „Fischfinders“ einzelne Unternehmen sowie Informationen zu Fischverkauf, Fischrestaurants oder Angelscheinen bekommen. Zudem bildet der LFVB Fischwirt*innen aus und gibt die Zeitung „Der Märkische Angler“ heraus. Darin finden sich wichtige Informationen für Fischer*innen und Teichwirt*innen, etwa zu neuen Verordnungen, Wasserknappheit, oder aktuell auch zu Coronahilfen.

Der Sächsische Landesfischereiverband e.V. (SLFV) ist die Vereinigung der Fischer und Angler im Freistaat Sachsen und die Berufsvertretung der sächsischen Fischereiwirtschaft. Er besteht aus den sächsischen Aquakulturbetrieben sowie etwa 43.000 Mitgliedern aus der Angelfischerei (SLFV 2018). Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Politik, und macht etwa in Pressemitteilungen und Interviews auf die Situation der Teichwirtschaft aufmerksam. Zu den wichtigsten Themen gehören neben der Problematik des Wassermangels auch die Verluste durch Prädatoren. Hier fordert der SLFV klare Abschussquoten für Kormoran, Reiher und Biber (PROPLANTA 2020).

5 Weitere Stakeholder der Binnenfischerei und Teichwirtschaft

Neben den behördlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren gibt es weitere zentrale Stakeholder der Binnenfischerei und Teichwirtschaft. Dazu gehören Angel- und Naturschutzverbände, welche vom Umweltbundesamt und vom Bundesumweltministerium als Umwelt- und Naturschutzvereinigungen anerkannt sind. Damit stehen ihnen seit 2006 im Rahmen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) besondere Beteiligungs- und Klagerechte zu. Im Gegensatz zu Privatpersonen sind sie klagebefugt, ohne dass sie eine Verletzung ihres eigenen Rechts geltend machen müssen. Es reicht aus, dass sie durch eine behördliche Entscheidung oder das Unterlassen behördlicher Verantwortung in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich betroffen sind. Umweltverbandsklagen können Entscheidungen über die Annahme von Plänen, Verwaltungsakte, oder sogar die Einhaltung umweltbezogener Vorschriften betreffen. Typische Beispiele aus dem Bereich der Fischerei und Teichwirtschaft sind Entscheidungen über wasserrechtliche Erlaubnisse oder den Ausbau von Gewässern. Darüber hinaus müssen anerkannte Naturschutzvereinigungen an Entscheidungen über artenschutzrechtliche

Ausnahmegenehmigungen beteiligt werden. Jagdverbände gehören ebenfalls zu den anerkannten Naturschutzvereinigungen. Diese sind wichtig, weil das Töten von Tieren im Rahmen von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Verordnungen nur durch dazu berechnigte Personen (Jäger*innen) erlaubt ist.

Auf Bundesebene vertritt der Deutsche Angelfischerverband (DAFV) die Interessen der deutschen Angler*innen. Derzeit sind im DAFV 26 Landes- und Spezialverbände mit etwa 9.000 angeschlossenen Vereinen organisiert. Mit seinen insgesamt rund 500.000 Mitgliedern gehört der DAFV zu den größten anerkannten Naturschutz- und Umweltverbänden Deutschlands (DAFV 2021). Der DAFV ist auch auf europäischer Ebene aktiv. 2021 wurde auf Grund einer Stellungnahme des DAFV zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie 2030 auf das geplante Angelverbot in Schutzgebieten verzichtet (DAFV 2021).

Brandenburg

In Brandenburg vertritt der Landesanglerverband Brandenburg e.V. (LAVB) (www.lavb.de) die Interessen seiner Mitglieder, die in 12 Kreisanglerverbänden organisiert sind. Der LAVB setzt sich unter anderem für die Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten ein. Darüber hinaus unterstützt er aktiv die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops. Der Verein hat eigene Gewässer (Verbandsgewässer) sowie solche, die von den Mitgliedern vertraglich genutzt werden dürfen (Verbandsvertragsgewässer).

Im Land sind verschiedene Naturschutzverbände tätig, die zahlenmäßig stärksten sind der Naturschutzbund Deutschland (NABU) (www.brandenburg.nabu.de) und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Brandenburg (www.bund-brandenburg.de). Daneben gibt es weitere Verbände wie „Die NaturFreunde“ (www.naturfreunde-brandenburg.de) oder die Grüne Liga Brandenburg (www.grueneliga-brandenburg.de). Auch der Brandenburgische Landesjagdverband (www.ljv-brandenburg.de) gehört zu den anerkannten Naturschutzverbänden.

Sachsen

In Sachsen vertritt der Landesverband Sächsischer Angler e.V. (LVSA) (www.landesanglerverband-sachsen.de) die Interessen seiner Mitglieder in drei Regionalverbänden. Der LVSA setzt sich für den Erhalt, den Schutz und die Pflege der heimischen Flora und Fauna und der Gewässerlandschaften ein, unterstützt die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen und fordert ein Kormoranmanagement mit Bestandsregulierung. Der LVSA weist explizit auf die Gemeinsamkeiten von Angler*innen und Fischer*innen hin (etwa bei der Kormoranproblematik) und strebt an, die traditionelle Zusammenarbeit fortzuführen. Der Verband gibt die Zeitschrift „Fischer und Angler“ heraus, welche auch von den sächsischen Fischereibehörden genutzt wird, etwa, um über Fördermöglichkeiten für die Teichwirtschaft zu informieren.

Zu den aktiven Naturschutzverbänden gehören der NABU Landesverband Sachsen (www.sachsen.nabu.de) und der BUND Landesverband Sachsen (www.bund-sachsen.de). Im BUND gibt es einen Landesarbeitskreis Wasser, der sich für den Gewässerschutz im Freistaat einsetzt. Darüber hinaus sind die Grüne Liga Sachsen (www.grueneliga-sachsen.de) und der Naturschutzverbund Sachsen (www.naturschutzverband-sachsen.de) relevant. Dieser richtet gemeinsam mit der Grünen Liga das Sächsische Naturschutzforum aus, auf welchem sich Naturschützer*innen zu aktuellen und fachlichen wichtigen Themen austauschen. Auf dem letzten Forum 2019 war etwa die Wiederherstellung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens der Landschaft ein zentrales Thema.

Eine zentrale Rolle spielt die Arbeitsgemeinschaft Strategie Fisch. Die AG ist ein Zusammenschluss wichtiger Stakeholder der sächsischen Teichwirtschaft in den drei Oberlausitzer LEADER-Regionen bzw. Fischwirtschaftsgebieten (Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Östliche Oberlausitz, Lausitzer Seenland) und hat folgende Mitglieder: Vertreter*innen der Fischwirtschaftsgebiete, Teichwirt*innen,

Fischereibehörden, Sächsischer Landesfischereiverband, Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Kreisentwicklungsämter, sowie Vertreter*innen des Fischgesundheitsdienstes. Auf Initiative der AG Strategie Fisch hat Sachsen 2020 das Projekt „Lausitzer Fisch – Projektvorhaben zur Weiter- und Neuentwicklung von Marke und Maßnahmen“ initiiert (Projektende 15.11.2021). Gefördert wurde es über die RL Aquakultur und Fischerei RL AuF/2016, die Umsetzung erfolgte durch die Marketing Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien. Im Rahmen des Projektes wurde ein so genanntes Kompetenzprofil erarbeitet, in welchem die Herausforderungen, mögliche Lösungsansätze sowie wichtige Ansprechpartner*innen dargestellt sind. Ziel ist die Entwicklung eines Kompetenzzentrums, welches die Lausitz im Rahmen des anstehenden Strukturwandels zu einer deutschlandweiten Schwerpunktregion für innovative Aquakultur und nachhaltige Fischerei entwickeln soll (MGO 2020). Zu den beteiligten Stakeholder*innen gehört der Regionalmanager für die LEADER-Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Vertreter*innen von Teichwirtschaft und Aquakultur sowie Gastronomie, Naturschutz und Behörden. Ein Produkt war die Erstellung einer digitalen Plattform zur Vorstellung von Lausitzer Fisch und der Region (www.lausitzer-fisch.de), deren vordergründiges Ziel die Förderung des touristischen Potentials der Teichwirtschaft ist (Willenberg 2021, persönliche Mitteilung). Ein weiterer von der AG Strategie Fisch initiiertes Projektvorschlag zur Förderung über die Förderrichtlinie „Nachhaltig aus der Krise“ (2020) wurde zur Förderung ausgewählt, der endgültige Bescheid steht noch aus. Das Projekt „Qualifizierungsoffensive Fisch“ soll Betriebe bei der Direktvermarktung unterstützen (Stummer 2021, persönliche Mitteilung).

6 Umwelt- und naturschutzpolitische Instrumente zur Förderung der Teichwirtschaft

6.1 Rechtliche Grundlagen auf EU und Bundesebene

Seit 1992 sind Agrarumweltprogramme ein fester Bestandteil der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union. Landwirt*innen, die an einem solchen Programm teilnehmen, verpflichten sich in der Regel über fünf Jahre, bestimmte Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen (Agrarumweltmaßnahmen). Dafür erhalten sie eine Förderung, welche die entstandenen Einkommensverluste kompensieren oder den zusätzlichen Aufwand honorieren soll. So werden Anreize für eine naturschutzkonforme Bewirtschaftung gesetzt und zugleich eine Möglichkeit geschaffen, ökonomisch weniger rentable Wirtschaftsformen wie die Teichwirtschaft lukrativer zu gestalten.

In Deutschland werden Agrarumweltmaßnahmen mit Beteiligung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union (EU) gefördert. Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Bund-Länder-„Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist das zentrale Element der nationalen Agrarstrukturpolitik und definiert den nationalen Förderrahmen für Agrarumweltmaßnahmen, innerhalb dessen die Bundesländer landesspezifisch ausgestaltete Programme entwickeln. Der aktuelle GAK-Rahmenplan (2020-2023) erlaubt die Verbesserung von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen der Fischwirtschaft sowie ganz allgemein eine Förderung fischereilich genutzter Flächen. Auf Grundlage der GAK hatten sowohl Brandenburg als auch Sachsen Programme zur Förderung ihrer Teichwirtschaften entwickelt. Insgesamt spielte die Teichwirtschaft in den ELER geförderten Programmen aber nur eine untergeordnete Rolle, der Großteil der Maßnahmen war für landwirtschaftliche Nutzungen vorgesehen.

Seit 1994 hat die Gemeinsame Fischereipolitik der Europäischen Union auch einen einheitlichen Rahmen für die Fischereifinanzierung. Das zunächst als Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei bezeichnete Instrument wurde 2007 in den Europäischen Fischereifond umgewandelt. Dessen Nachfolger, der Europäische Meeres- und Fischereifond (EMFF, 2014-2020) ermöglichte erstmalig eine Förderung der durch die Teichwirtschaft erbrachten Natur- und Umweltleistungen.

(Verordnung 508/2014, Artikel 54, Förderperiode 2014-2020). Zur Umsetzung des EMFF muss jeder Mitgliedsstaat ein Operationelles Programm (OP) erstellen, welches im Einklang mit dem Nationalen Strategieplan Aquakultur steht. Das Operationelle Programm bildet den nationalen Rahmen und die Grundlage für die Entwicklung der länderspezifischen Programme. Darüber hinaus muss jeder Mitgliedsstaat jährliche Durchführungsberichte, eine Ex-Ante Evaluierung des gesamten OP sowie einen Umweltbericht verfassen (BLE 2021). Bis Ende 2022 laufen noch Fördermaßnahmen über Programme auf der Grundlage des letzten Operationellen Programms. 2021 wurde der EMFF durch den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfond (EMFAF) ersetzt, der von 2021 bis 2027 gültig ist. Für diesen Zeitraum stehen 6,108 Mrd. € zur Verfügung, nationale Projekte werden zu 70 % von der Europäischen Kommission finanziert (Rat der EU 2020). Das Operationelle Programm dazu liegt für Deutschland im Entwurf vor (Stand Juli 2021) und muss noch von der Europäischen Kommission gebilligt werden. Darin wird der Erhalt der Teichwirtschaften und Teichlandschaften als ein prioritäres fischereipolitisches Ziel genannt. Ausgleichszahlungen für Umweltleistungen werden ausdrücklich begrüßt und sollen fortgesetzt werden (Deutsches Programm für den EMFAF 2021-2027). 2023 wird es neue Landesrichtlinien für die Aufstellung von Programmen zur Förderung der Teichwirtschaft geben.

Ebenso wie ELER und andere europäische Finanzierungsinstrumente basiert ein Teil der Förderung des EMFF/ EMFAF auf dem LEADER Ansatz. Dabei handelt es sich um einen Bottom-up-Ansatz, bei dem Landnutzer*innen, Unternehmen im ländlichen Raum, lokale Organisationen, Behörden und Einzelpersonen aus verschiedenen Sektoren lokale Aktionsgruppen (LAG) bilden. Die LAG erarbeiten ihre eigenen lokalen Entwicklungsstrategien und verwalten ihre eigenen Haushalte (Europäische Kommission 2021). Sachsen nutzt das Verfahren zur Auswahl von LEADER Regionen auch, um lokale Fischereiaktionsgruppen (FLAG) zu definieren. In den insgesamt acht sächsischen FLAGs können Fischereibetriebe eine besondere Förderung über den EMFF bzw. zukünftig EMFAF beantragen. In Brandenburg existieren keine FLAGs.

6.2 Die Förderung der Teichwirtschaft in Brandenburg & Sachsen

Brandenburg

In Brandenburg existieren derzeit zwei Richtlinien zur Förderung der Teichwirtschaft. Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei in den Ländern Brandenburg und Berlin zielt auf eine Erhöhung der Rentabilität, die Verbesserung der Hygienevorschriften und die Umweltverträglichkeit der Produktion ab. Sie basiert auf dem Europäischen Meeres- und Fischereifond. Gefördert werden unter anderem Investitionen in den Schutz von Aquakulturanlagen gegen wildlebende Tiere (fischfressende Prädatoren) sowie solche zum Erhalt der traditionellen Karpfenteichwirtschaft. Umweltleistungen und Teichpflegemaßnahmen werden gefördert, wenn sie an eine extensive Produktion und ein gezieltes Biotopmanagement gekoppelt sind. Dies umfasst (a) die extensive Bewirtschaftung und Pflege von Nutzkarpfenteichen nach einem vorgegebenen Pflegeplan und bei Intensitätsbegrenzung (Pflegeplan A) sowie die Durchführung spezieller Biotopschutzmaßnahmen in Nutzkarpfenteichen nach einem vorgegebenen Leistungsplan (Pflegeplan B). Pflegeplan A legt unter anderem einen Maximalertrag von 650 kg/ha/a fest und setzt Maßnahmen gegen Teichverlandung fest (Schilfschnitt). Dafür werden 100 €/ha Teichfläche jährlich bezahlt. Pflegeplan B beinhaltet naturschutzfachliche Zusatzleistungen, die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Dazu gehört etwa ein mehrjähriger Einstau, eine Ertragsbegrenzung auf 200 kg/ha/a, Schilfmahd sowie im Einzelfall zu kalkulierende weitere Maßnahmen. Die Aufwandsentschädigung ist maßnahmenbezogen pauschal kalkuliert und schwankt zwischen 24-310 €/ha/a.

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen aus der Fischereiabgabe (2018-2022) fördert Maßnahmen zur Fischbestandsentwicklung, zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen der Fische, zur

Sicherung wirtschaftlich rentabler Fischereiunternehmen sowie zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit der Fischerei. Dabei handelt es sich um eine vollständig aus Landesmitteln finanzierte Förderung. Diese zielt in erste Linie auf solche Maßnahmen ab, welche der gesamten Fischerei zugutekommen oder einen Modellcharakter haben. Förderfähig sind unter anderem die Entnahme von unerwünschten Fischen, Besatzmaßnahmen nach unvorhergesehenen witterungsbedingten und anderen nachteiligen Ereignissen, Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Pflege binnenfischereilicher Traditionen. Auch Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie können gefördert werden. Eine Zuwendung erfolgt nur, wenn die Maßnahmen bereits nicht anderweitig gefördert werden. Die Höhe der Zuwendungen beträgt zwischen 60-90 %.

Sachsen

In Sachsen gibt es ebenfalls zwei Förderrichtlinien zur Unterstützung der Teichwirtschaft. Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Vorhaben der Teichpflege und naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz – RL TWN/2015) basiert auf dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und wird zu 75 % aus EU-Mitteln und zu 25 % aus Landesmitteln finanziert. Gefördert werden folgende Vorhaben: (T1) Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft, (T2) Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung – Artenschutz und Lebensräume (T2a Teichbodenvegetation, T2b Amphibien, Wirbellose, Fische, Wasserpflanzen, T2c fischfressende Tierarten, sowie (T3) eine naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Ertragsvorgaben (T3a ZIELERTRAG, T3b ohne Nutzung). Bei der Maßnahme T2c (fischfressende Tierarten) erfolgt ein Besatz der Teiche mit mindestens 200 Kilogramm Satzfishen je Hektar ausschließlich mit heimischen Fischarten.

Die Förderung schreibt gemäß Art. 54 der EMFF VO (EU) 508/2014 einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum vor. Für die EMFF-Förderperiode 2014-2020 dürfen die letzten Auszahlungen und Abrechnungen bis 2023 erfolgen. Es ist vorgesehen, mit der Förderung aus dem neuen Fonds EMFAF mit Antragsjahr 2023 (erste Auszahlung 2024) zu beginnen und somit eine kontinuierliche Anschlussförderung zu ermöglichen (Weigel 2021, persönliche Mitteilung).

Die Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2016) ist ebenfalls EMFF basiert und soll die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Fischwirtschaft stärken. Zuständig ist die Sächsische Aufbaubank (SAB). Diese fordert über ein Aufrufverfahren (bis zu viermal im Jahr) zur Antragstellung auf. Eingereichte Anträge werden nach einem Ranking-Verfahren dahingehend bewertet, inwieweit sich die beantragten Maßnahmen mit den Anforderungen der Richtlinie decken. Antragsteller*innen werden dann entsprechend ihrer Punktzahl gefördert, bis alle Mittel aufgebraucht sind. Auch die Überprüfung gemäß den Vorgaben des EMFF erfolgt über die SAB (Röher 2021, persönliche Mitteilung).

Der Zuschuss besteht jeweils zu 75 % aus Mitteln der Europäischen Union (EMFF) und zu 25 % aus Landesmitteln, für Maßnahmen nach Nummer 2.7 zu 85 % aus EMFF-Mitteln und zu 15 % aus Landesmitteln. Gefördert werden Vorhaben aus den folgenden Bereichen: (a) Innovation und Wissenstransfer, (b) produktive Investitionen in der Aquakultur, (c) Beratungsdienste, (d) Umstellung auf ökologische/biologische Aquakultur, (e) Aquakultur und Umweltleistungen, (f) Tiergesundheit, (g) nachhaltige Entwicklung von Aquakulturwirtschaftsgebieten, und (h) Vermarktung und Verarbeitung. Die Richtlinie bietet damit eine Vielfalt von Möglichkeiten der Unterstützung der Teichwirtschaft. Explizit wird die Sanierung bestehender Fischteiche durch Entschlammung oder Investitionen zur Verhinderung der Verlandung genannt. Auch der Erwerb von Ausrüstungen zum Schutz der Zuchtanlagen gegen wildlebende Tiere ist förderfähig, darauf wird noch einmal im nachfolgenden Kapitel hingewiesen. Der Förderschwerpunkt Aquakultur und Umweltleistungen bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ex-situ-Erhaltung und Reproduktion von Wassertieren im Rahmen von Biodiversitätsprogrammen zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt stehen, die von öffentlichen Stellen entwickelt oder von diesen überwacht werden. Zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung von

Aquakulturwirtschaftsgebieten sind verschiedene Aspekte förderfähig. Umweltleistungen können unter dem Aspekt „Stärkung und Nutzung des Umweltvermögens einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels“ gefördert werden. Ganz explizit werden Maßnahmen zur Stärkung einer ökologischen bzw. biologischen Aquakultur unterstützt, etwa eine verbesserte Verarbeitung und Vermarktung inklusive diesbezüglicher Kampagnen. Gefördert werden zwischen 20 % und 50 % der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 150.000 Euro. Der Fördersatz kann für einzelne Vorhaben bis zu 100 % betragen, wenn diese von kollektivem Interesse sind, einen kollektiven Zuwendungsempfänger haben und einen innovativen Aspekt aufweisen. Die Richtlinie wurde von zahlreichen Teichwirtschaften genutzt, die verfügbaren EMFF-Mittel sind aufgebraucht, so dass in diesem Förderbereich zunächst auf die neue aus dem EMFAF finanzierte Richtlinie gewartet werden muss.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhielt Sachsen 17,75 Millionen € von der EU. Zusammen mit der landeseigenen Kofinanzierung wurden insgesamt fast 23 Millionen € an Fördermitteln ausgezahlt. Mehr als 65 % davon entfielen auf die Förderung nach der RL Teichwirtschaft und Naturschutz, mit jährlich etwa 2,5 Millionen € für insgesamt 93 Fischwirtschaftsbetriebe. Weitere Mittel wurden für die Förderung nach RL Aquakultur und Fischerei verwendet. Darüber hinaus bewarben sich 8 sächsische LEADER Regionen auf EMFF Mittel und wurden als „Fischwirtschaftsgebiete“ bestätigt. Bei dieser speziellen Form der Förderung entscheiden lokale Fischereiaktionsgruppen über die Verwendung der Gelder. In 20 Projekten wurden vor allem Maßnahmen zur Image-Verbesserung des Lausitzer Karpfens und zur Weiterentwicklung der Marke „Lausitzer Fisch“ gefördert (Weigel & Weniger 2021).

Da die Förderung über RL AuF/2016 derzeit aufgrund fehlender Mittel nicht möglich ist, und auch keine Neuanträge nach RL TWN/2015 möglich sind, hat das SMUL auf weitere Fördermöglichkeiten zum Überbrücken der „Förderlücke“ hingewiesen. So können sich Antragsteller*innen aus LEADER-Gebieten an Initiativen der Fischereiaktionsgruppen beteiligen, da diese Gebiete für die Übergangsjahre 2021/2022 Geld aus dem ELER für die Fortsetzung der lokalen Strategien der Förderperiode 2014-2020 erhalten haben. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einzelne Betriebe beim Präsentieren ihrer Produkte oder der Teilnahme an Märkten über die Richtlinie „Absatzförderung der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft“ (AbsLE/2019) zu unterstützen. Aufgrund der De-minimis-Verordnung ist darüber maximal eine Fördersumme von 30000 € über einen Zeitraum von drei Jahren möglich. Über die Richtlinie „Natürliches Erbe“ (RL NE/2014) können Biotopgestaltungsmaßnahmen gefördert werden, allerdings nur für Teiche, die während der Förderperiode keiner fischereiwirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Weigel & Weniger 2021). Einen Sonderfall stellt die vom Freistaat Sachsen erlassene Förderrichtlinie „Nachhaltig aus der Krise“ (2020-2022) zur Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten wirtschaftlichen Krise dar. Diese fördert innovative Projekte mit Modellcharakter, auch aus dem Bereich Fischerei und Aquakultur.

7 Schadensabwehr und Schadensausgleich für Kormoran, Fischotter, und Co.

7.1 Schadensabwehr

Verluste durch geschützte Arten sind einer der Gründe für die mangelnde Wirtschaftlichkeit vieler Teichwirtschaften. Verursacher sind neben dem Kormoran auch Graureiher, Silberreiher, Fischotter, und Biber. Der Nationale Strategieplan Aquakultur fordert ein überregionales und länderübergreifendes Management sowie die zahlenmäßige Beschränkung dieser Arten in den Teichgebieten. Dies sollte durch regionale Gebietskörperschaften und die jeweiligen Bundesländer in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Teichwirtschaft umgesetzt werden. Zudem fordert der NASTAQ national geregelte und finanzierte Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, die möglichst länderübergreifend, vollumfänglich und unbürokratisch gewährleistet sollen (AG NASAQ 2020).

Europäische Ebene

Auf europäischer Ebene gibt es keine Regelung zum Prädatorenmanagement. Für den Kormoran verweist die Europäische Kommission explizit auf die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen nach Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie durch die Mitgliedstaaten und schließt damit ein europaweites Management aus. In Deutschland liegt die Zuständigkeit bei den einzelnen Bundesländern, die Ausnahmeverordnungen oder andere rechtliche Regelungen erlassen können. Ohne solche Regelungen sind Abschüsse nur zulässig, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gewährt wird. Der Antrag muss von der jeweiligen Teichwirtschaft bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Anerkannte Naturschutz- und Umweltvereinigungen haben ein Beteiligungsrecht, d.h., die UNB muss die Stellungnahmen der Verbände bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

Deutschland

2011 wies der Deutsche Bundestag auf die Inkonsistenzen zwischen den Kormoranverordnungen der Länder hin und forderte die Bundesregierung auf, diese zu vereinheitlichen und gemeinsam mit den Ländern Maßnahmen zur Verminderung des Brutvogelbestandes zu erarbeiten und zu erlassen. Daraufhin wurde die „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kormoran“ eingerichtet, in der Vertreter*innen des BMU, des BMEL, sowie die Fischereireferenten von Bund und Ländern zusammenarbeiten. Ihr Ziel ist, die Kormoranverordnungen der Länder besser aufeinander abzustimmen, etwa durch eine Präzisierung und eine Angleichung der Ausnahmeregelungen. Darüber hinaus sollen einheitliche Kriterien für die Zulassung von Vergrämungsmaßnahmen in Natur- und Vogelschutzgebieten erarbeitet werden. Rechtlich verbindliche Regelungen auf Bundesebene gibt es nicht.

Brandenburg

In Brandenburg haben sich fünf große Naturschutzverbände zur Koordination der Verbändebeteiligung zusammengeschlossen und das „Landesbüro anerkannter Naturschutzvereinigungen“ gegründet (www.landesbuero.de). Es vertritt den Naturschutzbund Deutschland (NABU), den BUND, die Grüne Liga, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, und die NaturFreunde. Andere Verbände sind weiterhin selbst für ihre Stellungnahmen zuständig.

Bereits 1999 hat Brandenburg eine Kormoranverordnung erlassen. Damit wurden so genannte Vergrämungsabschüsse außerhalb von Naturschutzgebieten grundsätzlich zulässig. In ihrer aktuellen Fassung erlaubt die Verordnung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt (Brandenburgische Kormoranverordnung – BbgKorV) auch, die Neugründung von Brutkolonien durch gezielte Störungen zu verhindern. Graureiher und Silberreiher können weiterhin nur auf Basis einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung geschossen werden. Für den Biber hat das Land die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber erlassen (Brandenburgische Biberverordnung – BbgBiberV). Damit können an Dämmen und Staueinrichtungen in erwerbswirtschaftlich genutzten Fischteichanlagen Biber vergrämt und ihre Burgen zerstört werden. Sollte das keine Wirkung zeigen, erlaubt die Verordnung auch das Töten der Tiere.

In einem Interview fordert Lars Dettmann, Geschäftsführer des Landesfischereiverbandes Berlin/Brandenburg, grundsätzlich für Arten, deren Schutz erfolgreich war und die nun massive Schäden verursachen, eine regionale Anpassung des Schutzstatus und gegebenenfalls eine Regulierung. Ausdrücklich wird auch ein Fischottermanagement gefordert, da so Konflikte zwischen Artenschutz und Teichwirtschaft massiv entschärft werden könnten (<https://www.vdba.org/otter-das-tier-des-jahres-die-einschaetzungen-aus-brandenburg/>).

Sachsen

Sachsen verfügt ebenfalls über eine Verordnung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Sächsische

Kormoranverordnung – SächsKorVO), welche das Töten von Kormoranen sowie die Verhinderung von Brutkolonien erlaubt. Graureiher dürfen nach der Sächsischen Jagdverordnung (SächsJagdVO) zur Verminderung fischereilicher Schäden im Umkreis von 200 m um bewirtschaftete Anlagen geschossen werden, die Bejagung unterliegt aber einer Quote.

7.2 Schadensausgleich

Kompensationszahlungen für Schäden sind ein wichtiges Instrument im Natur- und Artenschutz. Eine grundsätzliche Rechtfertigung solcher Zahlungen besteht darin, dass der Schutz von Arten wie dem Kormoran oder dem Fischotter ein gesamtgesellschaftliches Ziel ist, wobei entstehende Kosten zumindest teilweise privater Natur sind. Hinzu kommt, dass aufgrund der strengen Schutzaufgaben einer Schadensabwehr enge Grenzen gesetzt sind. So darf ein Teichwirt Fischotter weder töten noch vergrämen, er muss also die Schäden an seinem Privateigentum hinnehmen. Daraus lässt sich zumindest eine gesellschaftliche Verpflichtung ableiten, diese zu ersetzen. Nicht zuletzt tragen Schadenskompensationen auch zur Erhöhung der Akzeptanz solcher Arten bei.

Europäische Ebene

In der Europäischen Union gibt es keine beihilferechtlichen Regelungen zum Schadensausgleich für Schäden, die durch geschützte Arten entstehen. Einzelne Bundesländer haben Regelungen erlassen, um Ausgleichszahlungen für Teichwirt*innen zu ermöglichen, darunter auch Brandenburg und Sachsen. Die Zahlungen werden aus Landesmitteln finanziert. Da sie als Beihilfen gelten, unterliegen sie der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 zu sogenannten De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor. Darin ist festgelegt, dass ein einzelnes Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren maximal 30.000 € erhalten darf. Die Verordnung legt damit den zulässigen Höchstbetrag auch für Schadensausgleich bei 10.000 €/a fest, eine Summe, die sehr schnell erreicht werden kann. Übersteigen die Zahlungen diese Summe, muss das von der Kommission im Einzelfall genehmigt werden. Um einen einheitlichen Rahmen zu schaffen und den Schadensausgleich unabhängig von der De-minimis Regelung handhaben zu können, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gemeinsam mit den Ländern im Oktober 2020 eine Rahmenrichtlinie für den „Ausgleich von durch geschützten Tieren verursachte Schäden in der Fischerei und Aquakultur“ entworfen. Die Richtlinie wurde von der Europäischen Kommission im August 2021 notifiziert. Gemäß dem europäischen Notifizierungsverfahren nach (EU) 2015/1535 haben die Europäische Kommission und die Mitgliedsstaaten nun drei Monate Zeit, den Entwurf zu prüfen und Änderungen vorzuschlagen. Die Richtlinie deckt nur den Schadensausgleich aus Landesmitteln ab. Grundsätzlich ist ein Schadensausgleich auch über den EMFAF möglich, aber es ist absehbar, dass die zur Verfügung stehenden Mittel dafür nicht ausreichen werden. Mit der neuen Rahmenrichtlinie ermöglicht die Bundesrepublik den Ländern, die finanziell dazu in der Lage sind, eigene Regelungen für einen länderfinanzierten Schadensausgleich zu schaffen, die unabhängig vom Beihilferecht sind.

Brandenburg

Brandenburg hatte bereits eigenständig mit der Europäischen Kommission einen Rahmenvertrag für den Schadensausgleich abgestimmt, welcher ab 2019 gilt (Harder 2021, persönliche Mitteilung). Auf Basis der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zum Ausgleich von durch geschützte Arten (insbesondere Kormoran, Silber- und Graureiher, Fischotter und Biber) verursachte Schäden in Teichwirtschaften gewährt das Land Zuwendungen zum Ausgleich von bestimmten Schäden mit dem ausdrücklichen Ziel, die Akzeptanz der geschützten Arten bei Teichwirt*innen zu erhöhen. Im Einzelnen geht es um Fraßschäden an Nutzkarpfenbeständen, sowie um vom Biber verursachte Schäden. Fraßschäden werden pauschal kalkuliert. Grundlage dafür ist ein von Institut für Binnenfischerei entwickeltes Verfahren, das über Normverluste hinausgehende Schäden altersklassenabhängig und flächenbezogen ermittelt. Eine

Überprüfung der tatsächlichen Anwesenheit bestimmter Prädatoren findet nicht statt. Biberschäden werden einzelfallbezogen ausgeglichen, die Schadenshöhe muss von einer Biberbeauftragten des Landes Brandenburg bestätigt werden. Dazu wird der Schaden in der Regel vor Ort besichtigt (Giese 2021, persönliche Mitteilung).

Sachsen

In Sachsen gibt es seit 1995 die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des Härtefallausgleichs auf land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen (Härtefallausgleichsverordnung – HärtefallausglVO). Danach liegt eine besondere Härte vor, wenn der wirtschaftliche Schaden bei der fischereilichen Nutzung eines Grundstücks mehr als 102,26 € pro Hektar und Jahr beträgt. Für einen Ausgleich muss der Schaden einen Betrag von 1022,58 € übersteigen. Es werden 60 % des Verlusts ausgeglichen, unter besonderen Standortbedingungen bis zu 100 %. Schäden müssen sofort nach ihrem Eintritt bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden, zusammen mit einer Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen zur Schadensabwehr. Diese Maßnahmen werden über die Richtlinie für Aquakultur und Fischerei gefördert. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet gemeinsam mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Bewilligung des Schadensausgleichs.

8 Ausblick, Motivation und Hemmnisse

Die Teichwirtschaft mit ihrem landschaftsprägenden Charakter nimmt innerhalb der Aquakultur eine Sonderrolle ein. Während dem Sektor im Allgemeinen ein großes Wachstumspotential zugeschrieben wird, sind der Steigerung der Produktion in Teichen aus rechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht klare Grenzen gesetzt. Aus der vorläufigen Analyse aktueller Positionspapiere, Strategien und umweltpolitischer Instrumente ergeben sich gegenwärtig vier Optionen zur Verbesserung der Situation.

8.1 Inwertsetzung und Honorierung ökologischer Leistungen

Der Nationale Strategieplan Aquakultur 2021-2030 sieht das Entwicklungspotential der Teichwirtschaft klar im Erhalt der Kulturlandschaft und der entstandenen Lebensräume unter Beibehaltung des aktuellen extensiven Produktionsniveaus. Dafür sind die gesellschaftliche Anerkennung und Honorierung ihrer ökologischen Leistungen unerlässlich. Das Finanzierungsinstrument für die Gemeinsame Europäische Fischereipolitik – der EMFF – setzt dafür auf europäischer Ebene einen einheitlichen Rahmen. Sowohl Brandenburg als auch Sachsen haben EMFF-basierte Förderprogramme erlassen, welche die Wirtschaftlichkeit der Teichwirtschaften erhöhen sollen und das Erbringen von ökologischen Leistungen fördern.

Eine erste Analyse der auf den Erhalt von Biodiversität abzielenden Politikinstrumente ergibt, dass sowohl bei der Ausgestaltung der Zahlungen als auch bei der Flexibilität der Umsetzung einzelner Maßnahmen Verbesserungspotential besteht. So orientieren sich die Zahlungen gegenwärtig entweder an den Kosten der Maßnahmen (z.B. für Schilfschnitt), oder sollen Ertragsausfälle kompensieren (z.B. durch geringeren Fischbesatz). Eine echte Honorierung wäre ergebnisorientiert, d.h. Teichwirt*innen würden nicht für ihre Aufwendungen oder Verluste entschädigt, sondern würden für die erbrachte Leistung bezahlt, etwa für die Bereitstellung eines Habitats. Da eine ergebnisorientierte Honorierung mehr Flexibilität ermöglicht, könnte sie die naturschutzkonforme und nachhaltige Bewirtschaftung der Teiche finanziell attraktiver zu machen und möglicherweise auch die im NASTAQ geforderte Wiederinbetriebnahme brachliegender Teiche unterstützen.

Die Finanzierung über EU und Landesmittel wird von beteiligten Stakeholdern als zu gering angesehen, um den langfristigen Erhalt der Teichwirtschaften zu sichern. In FFH- und Vogelschutzgebieten kommt hinzu, dass der Erhalt der geschützten Biotope und Arten durch europäisches Recht verpflichtend ist. Dies kann durch eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung deutlich kostengünstiger umgesetzt

werden, als wenn Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen staatlich organisiert werden müssten. Darin liegt das wichtigste Argument für eine verstärkte Förderung der Teichwirtschaft: ohne zusätzliche Mittel sind weitere Betriebsaufgaben unvermeidbar. Damit verbunden wäre nicht nur das Ende einer kulturhistorisch bedeutsamen Bewirtschaftungsform, sondern auch der Verlust zahlreicher „Sahnestücke“ des Natur- und Artenschutzes, zu deren Erhalt wir angesichts des Ausmaßes des gegenwärtigen Artensterbens nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch verpflichtet sind.

Mangelnde Flexibilität bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen wird häufig als ein Hemmnis genannt. Da natürliche Gegebenheiten auch innerhalb eines Bundeslandes variieren, können starre Fristen wie etwa für den Schilfschnitt betriebliche Abläufe erschweren. Andererseits erleichtern klar definierte Festsetzungen die Kontrolle der Umsetzung durch die zuständigen Behörden, zu denen die Länder verpflichtet sind. So schreibt die Europäische Kommission vor, dass jährlich 6 % der geförderten Teichwirtschaften zu kontrollieren sind. Verstöße, auch durch eine unzureichende Dokumentation durch die Betriebe, ziehen Rückzahlungsforderungen und einen deutlich erhöhten bürokratischen Aufwand nach sich, welcher nicht nur die jeweilige Teichwirtschaft betrifft. So kann die Kommission von den Ländern fordern, die Intensität ihrer Kontrollen zu erhöhen.

8.2 Verbesserte Vermarktung und Förderung der Direktvermarktung

Eine verbesserte Vermarktung schafft die Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit von Betrieben ohne Produktionsintensivierung zu stärken. Der NASTAQ nennt etwa gemeinsame Vermarktungsstrategien und Zertifizierungen als Möglichkeiten zur Erhöhung des Direktabsatzes. In Sachsen wird dies bereits über die Marke „Lausitzer Fisch“ umgesetzt. Ideen für neue Produkte wie „pulled carp“ oder eine Ausweitung der Kooperation mit Gastronom*innen sind Bestandteile dieser Strategie. Umweltpolitische Instrumente können dabei eine wichtige Rolle spielen, indem sie etwa Projekte mit Modellcharakter fördern, oder dazu beitragen, neue Strukturen zu schaffen. Dazu bestehen in beiden Bundesländern Möglichkeiten.

8.3 Einkommensdiversifizierung durch touristische Angebote

Die verstärkte Einbeziehung der Teichwirtschaften in den regionalen Tourismus kann ebenfalls zu einer verbesserten wirtschaftlichen Situation beitragen. Der NASTAQ nennt hier explizit die Schaffung von Angeboten für Angler*innen, etwa durch das Angebot von Angelurlaub in den Teichwirtschaften (AG NASTAQ 2020). Im Rahmen des Sächsischen Projekts zum Lausitzer Fisch wurde unter anderem eine speziell auf Touristen ausgerichtete Homepage aufgebaut, die zum Beginn der Lausitzer Karpfenwochen und der Abfischsaison veröffentlicht wurde.

8.4 Koordinierte Schadensabwehr und einheitliche Grundlagen für Schadensausgleich

Das Populationswachstum einiger geschützter Arten stellt die Teichwirtschaft vor zusätzliche Herausforderungen. Die Europäische Kommission verweist hier auf die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmen. Dafür sind die Unteren Naturschutzbehörden der Länder zuständig. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren und eine klare rechtliche Grundlage zu schaffen, haben sowohl Brandenburg als auch Sachsen Kormoranverordnungen erlassen, Brandenburg zudem auch eine Biberverordnung. Die Fischereiverbände fordern darüber hinaus klare Abschussquoten, um die Bestände zu reduzieren (Die Zeit, 02.12.2020). Insbesondere bei sehr mobilen Arten wie dem Kormoran wäre es aber erforderlich, länderübergreifende Regelungen zu treffen sowie Quoten festzusetzen, die sich an der tatsächlichen Populationsgröße orientieren. Die „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kormoran“ arbeitet an der Vereinheitlichung der Länderverordnungen, inwieweit die Länder dies umsetzen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Das es möglich ist, bei Konflikten um geschützte Arten einheitliche Rechtsgrundlagen zu schaffen, hat die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes mit neuen Regeln für den Wolf 2020 gezeigt.

Mit der im August 2021 von der Europäischen Kommission notifizierte nationalen Rahmenrichtlinie für Schadenskompensation folgt die Bundesrepublik den Empfehlungen des NASTAQ und schafft hier eine einheitliche Rechtsgrundlage. Damit können die Bundesländer eigene Richtlinien erlassen, die den Schadensausgleich unabhängig von den beihilferechtlichen Regelungen macht. Nun müssen die Länder ausreichend Mittel zur Verfügung stellen, um Schäden umfassend zu kompensieren und damit die Teichwirtschaft zu unterstützen.

8.5 Schaffung eines breiten gesellschaftlichen Bündnisses

Der Erhalt der Teichwirtschaft als landschaftsprägende Bewirtschaftungsform erfordert eine breite gesellschaftliche Unterstützung. Dabei spielt die Inwertsetzung ökologischer Leistungen eine zentrale Rolle. Dazu muss auch außerhalb von Teichwirt*innen, Interessenverbänden und den zuständigen Behörden ein Bewusstsein dafür entstehen, welche Rolle bewirtschaftete Teiche etwa für den Erhalt bedrohter Arten und Biotope, den Wasserhaushalt und das Lokalklima sowie die kulturelle Identifikation spielen. Wichtige Schritte zur Schaffung eines solchen gesellschaftlichen Bündnisses war die Einrichtung der AG Strategie Fisch, das Projekt „Lausitzer Fisch“ sowie die bereits initiierte Multi-Stakeholder-Plattform im Rahmen des TeichLausitz Projekts.

9 Referenzen

AG NASTAQ (2020). Nationaler Strategieplan Aquakultur 2021-2030 für Deutschland.

[https://www.portal-](https://www.portal-fischerei.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Bund/Aquakultur/NASTAQ_2021-2030.pdf)

[fischerei.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Bund/Aquakultur/NASTAQ_2021-2030.pdf](https://www.portal-fischerei.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Bund/Aquakultur/NASTAQ_2021-2030.pdf) (Zugriff 08.07.2021).

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2021). Natura 2000-Die Lebensraumtypen und Arten

(Schutzobjekte) der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. <https://www.bfn.de/lrt/0316-typ3150.html>

(Zugriff 08.07.2021).

BLE – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Portal Fischerei (2021). <https://www.portal-fischerei.de/bund/fischereipolitische-schwerpunkte/europaeischer-meeres-und-fischereifonds-2014-2020/> (Zugriff: 07.07.2021).

BLE – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2017). Herausgeber. Perspektiven für die deutsche Aquakultur im internationalen Wettbewerb.

[https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/Innovationen/PerspektivstudieA](https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/Innovationen/PerspektivstudieAquakultur-)

[quakultur-lang.pdf;jsessionid=9A5B4841B2CFF569289E263C4DA0A79A.1_cid325?__blob=publicationFile&v=4](https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/Innovationen/PerspektivstudieAquakultur-lang.pdf;jsessionid=9A5B4841B2CFF569289E263C4DA0A79A.1_cid325?__blob=publicationFile&v=4) (Zugriff 22.09.2021)

BMLE – Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (2020). Entwurf einer Rahmenrichtlinie für den Ausgleich von durch geschützten Tieren verursachte Schäden in der Fischerei und Aquakultur (Zugriff 03.10.2020).

BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2021). Prioritärer Aktionsrahmen (PAF) für NATURA 2000 in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) für den Zeitraum 2021-2027.

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/natura_2000_prioritaerer_aktionsrahmen_bf.pdf (Zugriff 09.08.2021)

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2011). Die gute fachliche Praxis in der Binnenfischerei. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 105.

Die Zeit online (02.12.2020) Sachsens Binnenfischer fordern mehr Beistand.
<https://www.zeit.de/news/2020-12/02/sachsens-binnenfischer-fordern-mehr-beistand> (Zugriff 21.09.2021)

Deutsches Programm für den EMFAF 2021-2027 (2021) 1. Teilentwurf. COFAD GmbH.

DAFV – Deutscher Angelfischerverband (2021). Biodiversitätsstrategie 2030: Pauschale Angelverbote für „streng geschützte Gebiete“ vorläufig vom Tisch. <https://www.dafv.de/projekte/europaarbeit> (Zugriff 19.10.2021).

DAFV – Deutscher Angelfischerverband (2021). <https://www.dafv.de/der-dafv/ueber-uns> (Zugriff 19.10.2021).

DFV – Deutscher Fischereiverband (DFV) (2021). www.deutscher-fischerei-verband.de. (Zugriff 21.09.2021)

Europäische Kommission (2021). Entwicklung des ländlichen Raums. https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/rural-development_de#leader (Zugriff 19.10.2021)

Europäische Kommission (2013). Great Cormorant. Applying derogations under article 9 of the birds directive 2009/147/EC. Luxembourg, Publications Office of the European Union.
http://ec.europa.eu/environment/nature/pdf/guidance_cormorants.pdf (Zugriff 08.08.2021).

Füllner, G. (2011). Karpfenteichwirtschaft: Jahrhundertealte Tradition. Gerüstet für die Zukunft? In: Von Lukowicz, M. Fischerzeugung in der Teichwirtschaft. Bedeutung und Perspektiven im Zuge der Entwicklung der modernen Aquakultur. Arbeiten des Deutschen Fischereiverbandes, 89.

MGO – Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (2020). Kompetenzprofil Lausitzer Fisch. Handreichung mit Problemstellungen, Lösungsansätzen und Ansprechpartnern für Multiplikatoren und Entscheider. Radebeul.

Popescu, I. (2019). Fischerei. Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments. Europäische Union.
[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2019/633150/EPRS_BRI\(2019\)633150_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2019/633150/EPRS_BRI(2019)633150_DE.pdf) (Zugriff 10.09.2021).

PROPLANTA – Das Informationszentrum für die Landwirtschaft (2021).
https://www.proplanta.de/agrar-nachrichten/tier/durchschnittliche-karpfenernte-in-sachsen_article1606997025.html (Zugriff 20.08.2021).

Rat der EU (2020). Pressemitteilung: Informelle Einigung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds für den Zeitraum 2021-2027. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/12/04/informal-deal-on-european-maritime-and-fisheries-fund-for-the-period-2021-2027/> (Zugriff 07.07.2021).

SLFV – Sächsischer Landesfischereiverband (2021). <https://www.saechsischer-fischereiverband.de> (Zugriff 21.09.2021).

SLFV – Sächsischer Landesfischereiverband (2018). Pressemitteilung https://www.anglerverband-chemnitz.de/download/Pressemitteilung_SLFV.pdf (Zugriff 20.09.2021)

Szumiec, M.A. & Augustyn, D. (2000). Climate and Ponds since the Middle Ages. *Prace Geograficzne* 108: 87-92.

VDFF – Verband Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler e.V. (2016). Leitfaden „Tierschutzindikatoren“ mit Empfehlungen für die Durchführung betrieblicher

Eigenkontrollen gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes in Aquakulturbetrieben.

<https://www.vdff->

[fischerei.de/fileadmin/daten/Leitfaden_Tierschutzindikatoren_Aquakultur_V1_final_Maerz_2016.pdf](https://www.vdff-fischerei.de/fileadmin/daten/Leitfaden_Tierschutzindikatoren_Aquakultur_V1_final_Maerz_2016.pdf)
(Zugriff 19.08.2021).

Weigel, A., Weniger, U. (2021). EMFF Förderung – wie geht es weiter? Fischer und Angler 2/2021: 4-5.

Persönliche Mitteilungen

Giese, Lisa, Biberbeauftragte im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Abteilung Wasser und Bodenschutz. Telefongespräch am 07.07.2021.

Harder, Heiko, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, und Klimaschutz. Abteilung 3 - Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Forsten. Telefongespräch am 27.05.2021.

Röher, Susann, Sächsische Aufbaubank, zuständig für Richtlinie Aquakultur und Fischerei.
Telefongespräch am 27.07.2021.

Stummer, Andreas, Geschäftsführer des Sächsischen Landesfischereiverbandes. Telefongespräch am 20.09.2021

Weigel, Annett, Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referentin EMFF, Email am 12.07.2021.

Weigel, Annett, Email am 27.07.2021.

Willenberg, Lisa, Projektmanagerin Tourismusmarketing, Marketing-Gesellschaft OberlausitzNiederschlesien mbH, Telefongespräch am 03.09.2021.

Anhang 1. Für die Lausitzer Teichwirtschaft relevante Gesetze und Verordnungen.

	Europäische Union	Deutschland	Brandenburg	Sachsen
Fischereirecht	Gemeinsame Fischereipolitik VO 1380/2013		Fischereigesetz Brandenburg Fischereiordnung	Fischereigesetz Sachsen LandesfischereiVO
Naturschutzrecht	FFH-Richtlinie 92/43/EWG Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG	Bundesnaturschutzgesetz	Naturschutzausführungsgesetz	Naturschutzgesetz
Wasserrecht	Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG	Wasserhaushaltsgesetz	Wassergesetz	Wassergesetz
Veterinärwesen	Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere 98/58/EG Richtlinie über den Schutz von Tieren (RL 93/119/EG) Aquakulturrichtlinie 2006/88/EG	Tierschutzgesetz Nationale FischseuchenVO	TierschutzzuständigkeitsVO	Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz
Erhöhung Wirtschaftlichkeit	EMFF VO 508/2014	Operationelles Programm	RL Aquakultur & Binnenfischerei RL Zuwendung Fischereiabgabe	RL Aquakultur & Fischerei RL Absatzförderung Sächsische Land- und Ernährungswirtschaft RL Nachhaltig aus der Krise
Honorierung ökologischer Leistungen	EMFF VO 508/2014	Operationelles Programm	RL Aquakultur & Binnenfischerei	RL Teichwirtschaft & Naturschutz
Schadensabwehr			KormoranVO, Biber VO	KormoranVO Sächsische JagdVO RL Aquakultur & Fischerei
Schadensausgleich	De-minimis (EU) Nr. 717/2014	Rahmenrichtlinie Schadensausgleich	RL Schadensausgleich	HärtefallausgleichsVO

Anhang 2. Instrumente zur Förderung der Teichwirtschaft in Brandenburg und Sachsen.

	Erhöhung Wirtschaftlichkeit	Honorierung Ökosystemleistungen	Schadensabwehr	Schadenskompensation
Brandenburg	RL Aquakultur & Binnenfischerei RL Zuwendung Fischereiabgabe	RL Aquakultur & Binnenfischerei	KormoranVO BiberVO	RL Schadensausgleich
Sachsen	RL Aquakultur & Fischerei RL Absatzförderung Sächsische Land- und Ernährungswirtschaft RL Nachhaltig aus der Krise	RL Teichwirtschaft & Naturschutz	KormoranVO RL Aquakultur & Fischerei	HärtefallausgleichsVO

Anhang 3. Wichtige Stakeholder der Lausitzer Teichwirtschaft.

Stakeholder	Rolle
<i>Teichwirt*innen</i>	Bewirtschaftung Teiche, Erhalt Teichlandschaft, Adressat*innen für umweltpolitische Instrumente
<i>Fischereibehörden</i> Europäische Fischereiaufsichtsagentur Obere Fischereibehörden: MLUK und SMEKUL Landesfischereirat/ Landesfischereibeirat Untere Jagd- & Fischereibehörden der Landkreise & kreisfreien Städte	Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik Erlass von Richtlinien & Verordnungen, Berufung des Fischereirats Beratung von MLUK & SMEKUL Durchsetzung Fischereigesetz, Aufsicht über Fischereigenossenschaften
<i>Naturschutzbehörden</i> Oberste Naturschutzbehörde (Deutschland): BMU, BfN Oberste Naturschutzbehörden (Länder): MLUK, SMEKUL Obere Naturschutzbehörden: (Brandenburg) Landesamt für Umwelt (Sachsen) Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Untere Naturschutzbehörden der Landkreise & kreisfreien Städte	eigene Forschungen, Förderprogramme Erlass von Richtlinien und Verordnungen Umsetzung von Richtlinien & Verordnungen Naturschutz & Wasserrecht Überwachung, Forschung, Förderung Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen
<i>Wasserbehörden</i> Oberste Wasserbehörde: MLUK, SMEKUL Obere Wasserbehörde: Landesamt für Umwelt, Landesdirektion Sachsen Untere Wasserbehörden: Umweltämter der Landkreise & freie Städte	Umsetzung WHG durch Ländergesetze wasserrechtliche Zulassungen Gewässerausbauvorhaben und für Wasserentnahmen Wasserrechtliche Bescheide (Wasserentnahme/ Einleitung Gewässer)
<i>Veterinärwesen</i> Oberste Veterinärbehörde (Deutschland): BMEL Oberste Veterinärbehörden: (Brandenburg) Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Sachsen) Ministerium für Soziales Sächsische Tierseuchenkasse, Fischgesundheitsdienst	Unterstützung Krankheitsvorsorge & -bekämpfung, Beratung

Obere Veterinärbehörden: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Landesdirektion Sachsen
Tierschutz
Untere Veterinärbehörden: Veterinärämter der Landkreise & freien Städte

Fischereiverbände

Deutscher Fischereiverband	Interessenvertretung
Verband der Deutschen Binnenfischerei und Aquakultur	
Bundesverband Aquakultur	
Verband Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler	Tierschutz in der Aquakultur
Brandenburg: Landesfischereiverband Brandenburg/ Berlin e.V.	
Sachsen: Sächsischer Landesfischereiverband	

Deutscher Angelfischerverband	Bundesweite Interessenvertretung
Angel- und Naturschutzverbände Brandenburg & Sachsen	Interessenvertretung, Gewässereigentümer
Landesanglerverband Brandenburg	Interessenvertretung
NABU Brandenburg, BUND, Die NaturFreunde, Grüne Liga Brandenburg	Interessenvertretung, Gewässereigentümer
Landesverband Sächsischer Angler	Besondere Klage- & Beteiligungsrechte
NABU Sachsen, Grüne Liga Sachsen, Naturschutzverbund Sachsen	

Fischereiwissenschaft

<i>Arbeitsgemeinschaft Strategie Fisch</i>	Interessenvertretung Teichwirtschaft, Projektinitiierung
--	--